

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

gebungen von gut päpstlich gesinnter Seite zur römischen Frage hier referierend wiederzugeben. Ihnen schließt sich in gleichem Sinne der dem Jesuiten-Orden angehörende Kulturhistoriker R. v. Noftiz-Rienack im Februarheft der „Stimmen der Zeit“ (1916, S. 434) an. Nach seiner Darlegung ist „die Notwendigkeit des Kirchenstaates“ unter Pius IX. und seinen nächsten Nachfolgern nie in der Weise hervorgehoben worden, „daß allen anderen Zukunftsmöglichkeiten alle Türen verriegelt worden wären!“

Ob und inwieweit die äußeren Umstände jetzt der Verwirklichung eines der angegebenen Vorschläge überhaupt günstig sind, mag dem Urteile Kompetenterer überlassen bleiben. Die vorliegende Darstellung will sich nur auf die Wiedergabe historischer Daten und Argumente beschränken, aus denen sich gegebenenfalls vielleicht Anregungen ergeben können.

*

Von italienischer Seite wird natürlich gegen eine völkerrechtliche Sicherung der Stellung des Papstes, die bis zum Tage der Einnahme Roms von dorthier zugestanden, ja sogar angeboten war,⁵⁹⁾ gegen eine etwaige Internationalisierung des Garantiegesetzes Einspruch erhoben. Ein solcher ist in verschiedenen Formen zum Ausdruck gekommen.

Einmal in Reden von Ministern, so in denen des Justizministers Orlando. Wie schon erwähnt, hat er am 21. November und ähnlich am 8. Dezember 1915 ausgeführt, daß auf Grund des Garantiegesetzes, dessen nie verminderte Beobachtung einen Ruhmestitel für das moderne Italien bilde, sich der Papst in diesem gewaltigen Kriege bei Ausübung seines hohen geistlichen Amtes aller Rechte, voller Freiheit und Sicherheit in der ihm zukommenden wahrhaft souveränen Autorität erfreue. Behauptungen, die größtenteils obigen Ausführungen widersprechen.

Sodann in Abhandlungen und Untersuchungen, von denen wohl die bedeutsamste die des Abgeordneten Tommaso Mosca in der Nuova Antologia vom 1. Januar 1916 ist: „Über die Unantastbarkeit des Garantiegesetzes in Wesen und Dauer“ (Della intangibilità sostanziale e permanente della legge delle guarantee). Mosca kommt zu dem Ergebnis: „Das eigenste Interesse des italienischen Volkes auf der einen Seite, das eigenste Interesse der katholischen Kirche auf der anderen verbürgen in ihrem Zusammentreffen die strikte Beobachtung der Garantien bei beiden